



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

18. November 2024

ANHÖRUNGSBERICHT

Programm Natur 2030 – Für einen vielfältigen und vernetzten Lebensraum Aargau; Handlungsfelder bis 2030; Zwischenbilanz der 1. Etappe 2021–2025; Ziele und Massnahmen der 2. Etappe 2026–2030; Verpflichtungskredit

Zusammenfassung

Das Programm Natur 2030 ist ein Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik. Es dient dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die der Bund dem Kanton übertragen hat, und die er gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) mitfinanziert.

Die Schwerpunkte des Programms Natur 2030 orientieren sich einerseits an den Vorgaben und Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 beziehungsweise 2025–2028, andererseits enthalten sie Umsetzungsmassnahmen zur Zielerreichung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte "Biodiversität und Ökologische Infrastruktur (625E009)" sowie "Klimaschutz und Klimaanpassung (600E003)".

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

- I. Der Landschaft Sorge tragen
- II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
- III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
- IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
- V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
- VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

Die einzelnen Handlungsfelder leisten einen Beitrag an die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und tragen damit zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen für die Menschen im Kanton Aargau bei.

Der vom Grossen Rat für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 bewilligte Verpflichtungskredit läuft am 31. Dezember 2025 aus. Für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 18 Millionen Franken für fünf Jahre beantragt.

Der beantragte Verpflichtungskredit dient als wesentlicher Bestandteil der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund im Umweltbereich. Der vorliegende Anhörungsbericht beschreibt kurz die Ausgangslage und den Handlungsbedarf, verweist auf die Handlungsfelder und Ziele und zeigt den Kreditbedarf für die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 auf. Für vertiefte Ausführungen ebenso wie für die detaillierte Zwischenbilanz zur 1. Etappe (2021–2025) wird auf die Beilage zum vorliegenden Anhörungsbericht verwiesen.

1. Ausgangslage

Die Biodiversität nimmt schweizweit ab. So ist über ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten gefährdet, stark gefährdet oder sogar in der Schweiz ganz ausgestorben.¹ Dieser negative Trend wird auch im Kanton Aargau festgestellt, wobei der Handlungsbedarf je nach Landschaftsraum unterschiedlich gross ist.² Einzelne Teilerfolge zeigen die Wirksamkeit der Bemühungen im Natur- und Landschaftsschutz. Gleichwohl zeigt der allgemeine Trend nach wie vor in eine negative Richtung und bleibt besorgniserregend. Dieser Rückgang ist ein eindeutiger Hinweis auf die gestörte Funktionalität der (noch) bestehenden Ökosysteme und verdient unsere volle Aufmerksamkeit.

Funktionierende Ökosysteme und intakte Landschaften bilden unsere natürlichen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen. Sie versorgen uns mit vielfältigen und unverzichtbaren Ökosystem- und Land-

¹ Bundesamt für Umwelt, 2023: Biodiversität in der Schweiz; Stand 2023

² Kurzdokumentation LANAG, Abteilung Landschaft und Gewässer (BVU), 2023

schaftsleistungen (zum Beispiel sauberes Trinkwasser, Nährstoffkreisläufe, Schutz vor Naturgefahren, Nahrungsmittel usw.) und tragen damit direkt zu unserer Wohlfahrt und unserem Wohlbefinden bei.

Um dem Trend der abnehmenden Biodiversität entgegenzuwirken, braucht es zusätzliche, grosse Anstrengungen unter Einbezug diverser raumrelevanter Akteursgruppen. Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur und die Menschen im Aargau müssen dabei mitberücksichtigt und entstehende Synergien genutzt werden. Nur so können die unverzichtbaren Leistungen der Natur, die sogenannten Ökosystemleistungen, für unsere Gesellschaft langfristig gesichert werden.

Gerade im dicht besiedelten Kanton Aargau ist die naturräumliche Gesamtlandschaft aufgrund der intensiven Nutzung des Raums für unterschiedliche Ansprüche wie Wohnen, Mobilität, landwirtschaftliche und industrielle Produktion aber auch durch Erholungssuchende besonders und immer stärker unter Druck. Daher ist im Kanton Aargau der Handlungsbedarf hinsichtlich Aufwertung und besserer Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume weiterhin hoch und eine umsichtige Planung und Massnahmenumsetzung in Zusammenarbeit auch mit Sektoren ausserhalb des Natur- und Landschaftsschutzes wichtiger denn je.

Der Regierungsrat sieht die Dringlichkeit und Wichtigkeit von Schutz und Förderung der Aargauer Landschaft und Naturwerte und hat diese in seinem Entwicklungsleitbild 2021–2030 mit dem Schwerpunkt "Natürlichen Lebensraum gestalten und Landwirtschaft weiterentwickeln" aufgenommen. Gestützt auf das Entwicklungsleitbild und die Strategie UmweltAARGAU bilden die Entwicklungsschwerpunkte "Biodiversität und Ökologische Infrastruktur (625E009)" sowie "Klimaschutz und Klimaanpassung (600E003)" die konkrete Verankerung im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan.

Eine wichtige neue Schnittstelle ergibt sich aus der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"³. Dies, weil die Wiedervernässung parallel in den drei Landschaftsräumen Wald, Landwirtschaft und Siedlung auf freiwilliger Basis umzusetzen ist. Der Grosse Rat hat die Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag am 10. September 2024 mit 128:0 Stimmen angenommen. Die Umsetzung soll über die bestehenden, vom Grossen Rat verabschiedeten, und im Kanton Aargau breit verankerten Gefässe a) Naturschutzprogramm Wald; b) Labiola und c) Programm Natur 2030 erfolgen. Neben dem vorliegenden Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) werden auch die beiden anderen Programme a) und b) zur Fortführung in den kommenden zwei Jahren in separaten Botschaften dem Grossen Rat vorgelegt.

Das Programm Natur 2030 leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der obengenannten Entwicklungsschwerpunkte. Es dient zudem dem Vollzug von Aufgaben zum Schutz der Landschaft, zur Sicherung, Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und zur gezielten Förderung von Arten. Es handelt sich somit um einen Eckpfeiler der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzpolitik.

Die Umsetzung des Programms Natur 2030 soll wie schon in der 1. Etappe (2021–2025) mit folgenden sechs Handlungsfeldern erfolgen:

- I. Der Landschaft Sorge tragen
- II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen
- III. Die funktionale Vernetzung der Lebensräume sicherstellen
- IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern
- V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken
- VI. Menschen an Natur und Landschaft teilhaben lassen

³ (GR 24.184) Indirekter Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"; Wiedervernässung Wald, Landwirtschaft und Siedlung; Verpflichtungskredit

Diese Handlungsfelder sind auf die Strategien und Schwerpunkte des Bundes in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz abgestimmt, welche im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 definiert wurden respektive für die Jahre 2025–2028 definiert werden.

Am 8. September 2020 hatte der Grosse Rat für die 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,5 Millionen Franken beschlossen. Dieser Verpflichtungskredit wird per 31. Dezember 2025 abgeschlossen und abgerechnet.

Der vorliegende Anhörungsbericht zum Programm Natur 2030 mit Kreditantrag für die 2. Etappe (2026–2030) knüpft nahtlos an die noch bis Ende 2025 laufende 1. Etappe (2021–2025), verbunden mit einem Zwischenbericht. Der Handlungsbedarf, die Handlungsfelder und spezifischen Ziele für die 2. Etappe werden erläutert und der daraus hervorgehende Kreditbedarf aufgezeigt.

Der beantragte Verpflichtungskredit dient als wesentlicher Bestandteil der mit dem Bund ausgehandelten Leistungen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 im Umweltbereich.

Der zu beantragende Verpflichtungskredit ist dem fakultativen Referendum unterstellt und untersteht damit der Anhörungspflicht. Die Anhörung dauert vom 6. Dezember 2024 bis 2. März 2025.

2. Zwischenbilanz und Handlungsbedarf

Die Ziele der 1. Etappe (2021–2025) des Programms Natur 2030 werden voraussichtlich nahezu vollständig erreicht und teilweise sogar übertroffen. Details zu den Leistungen und zur Zwischenbilanz finden sich in Kapitel 4, Seiten 17–40 der Beilage ergänzt durch die Beschreibung von Erfolgsbeispielen.

Die Hälfte aller Lebensraumtypen und über ein Drittel aller untersuchten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten der Schweiz sind gefährdet. Im kantonalen Monitoring "Langfristbeobachtungen der Artenvielfalt in der normal genutzten Landschaft des Kantons Aargau" (LANAG) wird dieser kritische Zustand sowie die negative Entwicklung der Biodiversität für den Aargau mit Daten unterlegt. In Kapitel 2.1, Seiten 9–12 der Beilage wird der Handlungsbedarf detailliert erläutert.

Die Herausforderungen für Natur und Landschaft haben sich seit der 1. Etappe inhaltlich nicht stark verändert jedoch zunehmend verschärft. Der Zustand der Biodiversität im Kanton Aargau hat sich weiter verschlechtert, das Bevölkerungswachstum sowie der Nutzungsdruck auf die Landschaft und die Naturräume haben weiter zugenommen. Spürbar wird dies beispielsweise durch Flächenverluste im Kulturland, die vermehrte Zerschneidung der Landschaft durch Verkehrsinfrastrukturen und eine zunehmende Belastung der Naturräume durch Freizeitaktivitäten. Gleichzeitig werden die Folgen des Klimawandels – mit seinen in Intensität und Häufigkeit zunehmenden Extremereignissen – immer deutlicher spürbar und unterstreichen die Notwendigkeit einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur als Rückgrat der Klimaanpassung.

Die steigende Komplexität und die Vielfalt der Raumnutzung erfordern eine Stärkung des Natur- und Landschaftsschutzes. Schutz, Aufwertung und Vernetzung naturschutzbiologisch besonders hochwertiger, sensibler Lebensräume, die gezielte Förderung gefährdeter Arten und die Ausscheidung zusätzlicher Naturräume in Defizitregionen sind dringend notwendig, um die Ökosystemleistungen für uns Menschen zu erhalten. Der Schutz der gesamten Landschaft und die Förderung von naturnahen Gebieten sind nicht nur identitätsstiftend, sondern schaffen auch Naherholungsräume. Die Fortsetzung des Programms Natur 2030 bildet die unverzichtbare Basis dieser Bestrebungen. Details zu aktuellen Herausforderungen und Chancen für die Natur und Landschaft im Kanton Aargau finden sich in Kapitel 2.1 genereller Art, Seiten 9–12, und in Kapitel 4 pro Handlungsfeld, Seiten 18–40 der Beilage.

3. Umsetzung

Die Handlungsfelder und spezifischen Ziele für die 2. Etappe des Programms Natur 2030 sind in Kapitel 4, Seiten 17–40 der Beilage eingehend erläutert. Sie sind mit den Prioritäten des Bundes im Rahmen der NFA-Programme sowie der Strategie Biodiversität Schweiz⁴ beziehungsweise dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz⁵ abgestimmt. Auf Stufe Kanton sind sie mit relevanten Programmen und Projekten koordiniert. Synergien werden laufend geprüft und bestmöglich genutzt. Wichtig für eine zielgerichtete, wirkungsvolle Umsetzung des Programms Natur 2030 ist zudem die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Gemeinden, Regionalplanungsverbänden, Umweltorganisationen und weiteren Akteuren. Die Zusammenarbeit mit internen wie externen Partnern wird durch das Handlungsfeld V "Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken" explizit gestärkt.

4. Rechtsgrundlagen

In Kapitel 6.3, Seiten 51–55 der Beilage zum vorliegenden Anhörungsbericht werden die wichtigsten bundesrechtlichen Vorgaben sowie die kantonalrechtlichen Gesetzesgrundlagen für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zitiert. Die wesentlichen Zweckbestimmungen der kantonalen Mittel sind in § 19 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (NLD; SAR 785.110) aufgelistet.

5. Finanzen

5.1 Kosten

Handlungsfeld	Ziele 2. Etappe (2026–2030)	Mittelbedarf 5 Jahre brutto (in Fr. 1'000)
I. Der Landschaft Sorge tragen	<ul style="list-style-type: none">• Kantonale Landschaftskonzeption mit Umsetzungskonzept erstellen• Inventar für die LkBs entwickeln• Die räumliche Entwicklung der BLN-Gebiete aufzeigen und analysieren• Beratungsorgan in 3 Gemeinden implementieren• Leistungsvereinbarungen mit Regionalplanungsverbänden (Replas) zur Erarbeitung der LEP/LEKs abschliessen• Fach- und Planungsgrundlagen sowie Praxishilfen bereitstellen• Zu 50 landschaftlich heiklen Bauvorhaben mit Standortevaluationen beraten• 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte im Offenland realisieren/unterstützen• 2 grössere landschaftliche Aufwertungsprojekte in Siedlungen/Agglomerationen realisieren/unterstützen• 3 landschaftsbelastende Bauten und Anlagen rückbauen	1'500

⁴ Bundesamt für Umwelt (2012): [Strategie Biodiversität Schweiz](#)

⁵ Bundesamt für Umwelt (2017): [Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz](#).

<p>II. Kernlebensräume schützen, aufwerten und ergänzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 15 ha Trockenwiesen und Trockenweiden (TWW) aufwerten (z. B. Anlegen von Kleinstrukturen, Zurückdrängen der Verbuschung, Waldrandaufwertungen) • Sanierung und punktuelle Neuerstellung von Trockenmauern sowie von weiteren Steinstrukturen (z. B. Steinriegeln) in ausgewählten NkBs • 20 ha Amphibienlaichgebiete sanieren, aufwerten und im Hinblick auf den Klimawandel durch bauliche Anpassungen diversifizieren (z. B. bestehende Gewässer instand stellen, neue Amphibienlaichgewässer schaffen, Entbuschung und Gehölzschnitt) • 3–4 Moorbiotope optimieren und aufwerten (z. B. durch Verbesserung des Wasserrückhalts) sowie Erweiterungen und punktuelle Neuschaffung von Objekten mit einer Gesamtfläche von ca. 20 ha. • 50 % der fehlenden ökologisch ausreichenden Puffer gegen unerwünschten Nährstoffeintrag für NkBs (insbesondere Flachmoore und TWW) ergänzen • Grundlagen zu weiteren Puffertypen (insbesondere zu Störungen und Hydrologie) erarbeiten und deren Umsetzung initiieren • Floristische und faunistische Grundlagen (Kartierungen) in ausgewählten NkBs erheben • Aufwertungsprojekte in Naturschutzonen von Gemeinden und kommunalen Vereinen unterstützen 	<p>5'200</p>
<p>III. Die funktionelle Vernetzung der Lebensräume sicherstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kernlebensräume und ökologisch wertvolle Flächen durch das Anlegen von Trittsteinbiotopen, Wanderkorridoren und Strukturelementen enger vernetzen • Ausbreitung und Vernetzung gefährdeter und prioritärer Artengruppen fördern • Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur (ÖI) anwenden und weiterentwickeln (u. a. Siedlungsraum, Dunkelräume) • Massnahmenplanung zur ÖI umsetzen, insbesondere regionale und kommunale Planungsgrundlagen entsprechend aktualisieren (z. B. LEP/LEK) 	<p>2'000</p>
<p>IV. Prioritäre und gefährdete Arten gezielt fördern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristiges Überleben gefährdeter und seltener Tier- und Pflanzenarten sicherstellen • Artenförderungsprogramme (Anzahl: 2) und Aktionspläne (Anzahl: 20) für priorisierte Arten gemäss kantonalem Artenschutzkonzept aus- und überarbeiten • Fördermassnahmen innerhalb und ausserhalb von Schutzgebieten in Zusammenarbeit mit Artverantwortlichen, Gebietsbetreuenden, Grundeigentümern und weiteren lokalen Akteuren umsetzen • Bestandsentwicklung der Handlungsarten überwachen (z. B. Monitorings, Erfolgskontrollen) und laufende Förderprogramme evaluieren • Dauerbeobachtungen zur langfristigen Entwicklung der Biodiversität fortführen und für neue Arten implementieren 	<p>4'550</p>

V. Kooperationen im Dialog mit Partnern stärken	<ul style="list-style-type: none"> • 400 Massnahmen Natur und Landschaft mitfinanzieren • Vernetzungsplattform jährlich durchführen • Gemeinden und Regionen bei Projekten für Natur und Landschaft beraten • vorbildliche Projekte Dritter auszeichnen und bekanntmachen • 40 Weiterbildungsangebote für Gemeinden, 10 Artenkenntniskurse, 5 Praxistagungen Natur/Landschaft • 2 Fachgrundlagen, Vollzugshilfen und Best-Practice Beispiele bereitstellen • 1 Natur- und Landschaftsthema auf der Kantonshomepage ansprechend darstellen und ihre Bedeutung hervorheben 	3'000
VI. Menschen am Wert von Natur und Landschaft teilhaben lassen	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Projekte Dritter mit Vorbildcharakter unterstützen • 6 Replas, Gemeinden, Organisationen und weiteren Dritten beraten • Das Programm "Natur findet Stadt" weiterführen und weiterentwickeln • Initiierung eines Pilotprojekts zur Ökologische Aufwertung von 3 bestehenden Anlagen der Energieversorgung (z. B. Trafotürme) in Zusammenarbeit mit Energieunternehmen • 20 Exkursionen Dritter unterstützen/durchführen • Unterstützung, Mitorganisation und Teilnahme an einem Messeauftritt (oder an ähnlichem Anlass) zur naturnahen Gartengestaltung • Präsenz am Tag der Artenvielfalt oder einem ähnlichen Anlass mit eigenem Stand • Die Wanderausstellung zur Ökologischen Infrastruktur an 10 Standorten und an 10 Exkursionen vermitteln 	1'000
Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum	<p>• Im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" sollen Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum (170 ha) umgesetzt werden (vgl. Kapitel 5.2). Zur Förderung von Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden Pilotprojekte für die und mit den Gemeinden erarbeitet und deren Wirkung auf die Biodiversität, das Stadtklima und den Wasserhaushalt optimiert. Hierfür wird mit einem Mittelbedarf von Fr. 150'000.– gerechnet. Dies um eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her <i>Best Practice</i>-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwasserneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind, zu gewährleisten.</p>	750
Total Verpflichtungskredit (brutto)		18'000

Bundesbeiträge	<p>Gestützt auf die NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund kann mit einem Bundesbeitrag in der Grössenordnung von 25 % gerechnet werden.</p> <p>Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026-2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative".</p>	4'500
----------------	---	-------

Tabelle 1: Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030)

5.2 Kosten für die Umsetzung von Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau"

Zur Förderung von Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden Pilotprojekte für die und mit den Gemeinden erarbeitet und deren Wirkung auf die Biodiversität, das Stadtklima und den Wasserhaushalt optimiert. Die jährlich eingestellten Finanzmittel im Umfang von Fr. 150'000.– gewährleisten eine fachliche Erstberatung und eine Anschubfinanzierung für Vorzeigeprojekte, welche konzeptionell und von ihrer Wirkung her Best Practice-Beispiele für Wiedervernässung und Grundwasserneubildung einhergehender Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet sind. Die Umsetzung kann beispielsweise über das Stockholmsystem für klimaresiliente Schwammstadt erfolgen.

5.3 Folgeaufwand

Der Pflegeaufwand für die mit dem Programm Natur 2030 gesicherten und aufgewerteten Gebiete wird über den ordentlichen Naturschutzunterhalt finanziert.

5.4 Kosten-Nutzen-Beurteilung

Bei den beschriebenen Massnahmen handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag des Kantons. Die Erhaltung und Förderung der gefährdeten Arten (Arten- und Biotopschutz) sind das Kerngeschäft des Vollzugs im Naturschutz. Den gesetzlichen Auftrag dafür geben das Eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) mit den dazugehörigen Verordnungen und das kantonale Baugesetz (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)). Diese haben die Erhaltung und Förderung der im Kanton Aargau heimischen, wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie den Schutz und die Aufwertung der Landschaft zum Ziel. Die Wirkungskontrollen und Erfolge der bisherigen Mehrjahresprogramme belegen, dass die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf dieses Ziel überwiegend grosse Wirkung zeigen. Insbesondere helfen sie mit, die breitgefächerten Ökosystemleistungen auch in Zukunft zu sichern. Diese lassen sich nicht monetarisieren, sind jedoch von hohem volkswirtschaftlichem Wert (vgl. auch Kapitel 7).

5.5 Verpflichtungskredit

Für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag (vgl. Kapitel 5.1) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 3 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 18 Millionen Franken brutto für 5 Jahre liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

5.6 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028

Der Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) beträgt gesamthaft 18 Millionen Franken brutto. Aufgrund der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 mit dem Bund kann von Bundesbeiträgen im Umfang von ca. 25 % beziehungsweise insgesamt rund 4,5 Millionen Franken ausgegangen werden (Anmerkung: Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative". Die Nettobelastung des Kantons beläuft sich somit auf rund 13,5 Millionen Franken. Die finanziellen Mittel sind im AFP 2025–2028 wie folgt im Aufgabenbereich 625 'Umweltentwicklung' berücksichtigt:

	Bu 2025*	P 2026	P 2027	P 2028	2029	2030	Total
AFP 2025–2028; Investitionsrechnung mit Verpflichtungskredit							
Aufwand	-	3'500'000	3'500'000	3'500'000	3'375'000	3'375'000	17'250'000
Ertrag:		-1'400'000	-1'400'000	-1'400'000	-1'400'000	-1'400'000	-7'000'000
Saldo		2'100'000	2'100'000	2'100'000	1'975'000	1'975'000	10'250'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand; IR mit VK							
Aufwand	-	3'600'000	3'600'000	3'600'000	3'600'000	3'600'000	18'000'000
Ertrag:		-900'000	-900'000	-900'000	-900'000	-900'000	-4'500'000
Saldo		2'700'000	2'700'000	2'700'000	2'700'000	2'700'000	13'500'000
Abweichung; IR mit VK							
Aufwand	-	100'000	100'000	100'000	225'000	225'000	750'000
Ertrag:		500'000	500'000	500'000	500'000	500'000	2'500'000
Saldo		600'000	600'000	600'000	725'000	725'000	3'250'000

*Das Jahr 2025 entspricht der 1. Etappe Natur 2030 und ist daher nicht abgebildet (Kredit bereits bewilligt)

Tabelle 2: Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 / Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die jährliche Differenz von Fr. 600'000.– (in den Planjahren 2026, 2027 und 2028) zwischen dem Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand und dem durch den Regierungsrat beschlossenen AFP 2025–2028 resultiert aus den zusätzlich erforderlichen Mitteln für die Umsetzung von Massnahmen gemäss dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" im Umfang von jährlich Fr. 150'000.–. Die Umsetzung dieser zusätzlichen Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum werden vom Bund nicht mitfinanziert. Des Weiteren lagen erst ab Frühling 2024 im Rahmen der Verhandlungen zur nächsten NFA-Periode 2025–2028 eine belastbare Rückmeldung des Bundes bezüglich verfügbarer Bundesmittel vor. Eine Anpassung des AFP 2025–2028 war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Im Vergleich zur 1. Etappe des Programms Natur 2030 (45 %) muss für die 2. Etappe von einem kleineren Anteil an Bundesmitteln (25 %) ausgegangen werden. Dies rührt nicht von einer eigentlichen Reduktion der dem Kanton zustehenden Mittel seitens des Bundes. Vielmehr konnte der Kanton Aargau im Rahmen der NFA-Periode 2020–2024 davon profitieren, dass andere Kantone die ihnen zustehenden Bundesmittel bei Weitem nicht abschöpften. Da für die anstehende NFA-Periode 2025–2028 auch die übrigen Kantone einen hohen Mittelbedarf beim Bund anmeldeten, kann der Kanton Aargau nicht mehr mit zusätzlichen Mitteln rechnen.

Bei der Erstellung der entsprechenden Aufgaben- und Finanzpläne werden die erwarteten Aufwände und Erträge gemäss den neuesten Erkenntnissen angepasst. Die spezifischen Ziele des Programms Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) sind mit den relevanten Leistungsindikatoren des AFP abgestimmt.

5.7 Kontinuität und breite Abstützung wichtig

Für den nachhaltigen Erfolg der Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft ist die Kontinuität der Mehrjahresprogramme zentral. Die breit abgestützte Zusammenarbeit mit Regionen, Gemeinden und Privaten trägt entscheidend zu einer kosteneffizienten und wirkungsvollen Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes im Kanton Aargau bei.

Nach den überdurchschnittlich hohen Bundesmitteln im Rahmen der Programmvereinbarungen (PV) 2020–2024, fallen die Beiträge des Bundes im Bereich Natur und Landschaft in den PV 2025–2028 deutlich geringer aus.⁶ Die Budgetierung der Bundesmittel für die Jahre 2029 und 2030 (PV 2029–2033) erfolgt unter der Annahme gleichbleibender Bundesbeiträge.

in Franken, 5 Jahre	Natur 2020 2. Etappe (2016–2020)	Natur 2030 1. Etappe (2021–2025)	Natur 2030 2. Etappe (2026–2030)
Aufwand (brutto)	14'750'000	16'500'000	18'000'000
Anteil Bund	6'190'000	7'400'000	4'500'000
Anteil Kanton (netto)	8'560'000	9'100'000	13'500'000
% Bund	42 %	45 %	25 %*

*Die 25 % Bundesanteil beziehen sich auf den Kreditbedarf für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) im Umfang von 17,25 Millionen Franken, exklusive Aufwand für Massnahmen aus dem indirekten Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Aargauischen Volksinitiative "Gewässer-Initiative"

Tabelle 3: Vergleich Bundesbeiträge in den Programmen Natur 2020, 2. Etappe; Natur 2030, 1. Etappe und Natur 2030, 2. Etappe

Würde der Verpflichtungskredit für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) durch den Grossen Rat nicht oder nur in stark reduziertem Umfang genehmigt, könnten wesentliche Vollzugsaufgaben im Natur- und Landschaftsschutz nicht wahrgenommen werden. Die Situation gefährdeter Arten und Lebensräume im Kanton Aargau würde sich verschlechtern und Synergien zu Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel könnten nicht genutzt werden. Weiter könnten Massnahmen zur Schaffung neuer Feuchtgebiete im Siedlungsraum gemäss dem indirekten Gegenvorschlag zur Gewässer-Initiative nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

6. Fakultatives Referendum, Behördenreferendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt. Erreicht die Abstimmung 71 befürwortende Stimmen und wird das Referendum ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

7. Auswirkungen

7.1 Beziehungen zum Bund und zu den Gemeinden

Der Bund beauftragt die Kantone mit dem Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und beteiligt sich an der Finanzierung dieser Aufgaben. Basis dafür bilden mehrjährige Programmvereinbarungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA). Das Programm Natur 2030 bildet einen wesentlichen Bestandteil der NFA-Programmvereinbarungen 2025–2028 im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zwischen dem Kanton Aargau und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU).

⁶ Die Verhandlungen zur NFA-Programmvereinbarung sind noch nicht abgeschlossen, Die Vereinbarungen werden Ende 2024 unterzeichnet. Eine Erhöhung der Bundesbeiträge ist nicht zu erwarten.

Der Rahmen und die Schwerpunkte dieser NFA-Programmvereinbarung werden vom BAFU im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich⁷ und weiteren Grundlegendendokumenten für die Verhandlung vorgegeben. Auf dieser Basis werden ein Leistungsportfolio und ein Budgetrahmen ausgehandelt. Das Programm Natur 2030 mit den im vorliegenden Anhörungsbericht und der Beilage zur Anhörung beschriebenen Handlungsfeldern bis 2030 und Zielen für die 2. Etappe (2026–2030) ist auf die erwähnten Prioritäten des Bundes abgestimmt.

Gestützt auf die Strategie Biodiversität Schweiz legt der Bund einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und setzt Anreize zur Behebung von Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten. Hierzu sollen die Anstrengungen von Bund und Kantonen für die räumliche Sicherung, Aufwertung, Ergänzung und zielgerichteter Pflege der Schutzgebiete, die Sicherstellung ausreichender ökologischer Puffer, um Schutzgebiete sowie die funktionelle Vernetzung natürlicher und naturnaher Lebensräume verstärkt werden. Ergänzt werden diese Massnahmen durch die Förderung prioritärer und gefährdeter Arten. Ausserdem unterstützt der Bund Kantone und Gemeinden bei Massnahmen zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung von Siedlungen und Agglomerationen im Sinne des ökologischen Ausgleichs. Zur Stärkung der Ökologischen Infrastruktur und zur Aufwertung der Landschaft erarbeiteten die Kantone während der NFA-Programperiode 2020–2024 die entsprechenden Grundlagen. Deren Umsetzung und Weiterentwicklung werden in die Programmvereinbarungen 2025–2028 einfließen. Der Bund unterstützt ferner auch Massnahmen im Bereich der Umweltbildung, der Sensibilisierung sowie der Förderung der Sektor übergreifenden Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Verhandlungen zu den Programmvereinbarungen 2025–2028 wurden dem Bund die Handlungsfelder und der Finanzbedarf des Programms Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) vorgestellt. Der Bund unterstützt sowohl Umfang als auch Inhalt des Programms Natur 2030. Da für die kommende Programperiode die zur Verfügung stehenden Bundesmittel durch die übrigen Kantone vollumfänglich abgeschöpft werden, muss mit einem tieferen Bundesbeitrag im Vergleich zu den Vorjahren gerechnet werden (neu rund 25 %, gegenüber 45 % für die 1. Etappe des Programms Natur 2030). Der entsprechend höhere Kantonsanteil beruht auf der Annahme einer gleichbleibenden Beteiligung des Bundes im Rahmen der Programmvereinbarungen 2029–2033.

Der Schutz und die Förderung der Natur und von natürlich intakten Landschaften ist eine Verbundaufgabe. Dabei spielt das nahtlose Ineinandergreifen kantonaler, regionaler und kommunaler Bemühungen eine wichtige Rolle. Namentlich im Rahmen der Handlungsfelder II, V und VI erhalten Gemeinden und weitere Projektträgerschaften zur Realisierung eigener auf die kantonalen Prioritäten abgestützter Projekte substanzielle Hilfestellung und finanzielle Unterstützung.

Das in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen ausgelöste und oft durch weitere Geldgeber unterstützte Investitionsvolumen beträgt erfahrungsgemäss das Drei- bis Vierfache des Kantonsanteils. Darüber hinaus werden mit diesen Handlungsfeldern der Austausch und die Vernetzung zu anderen raumrelevanten Akteursgruppen gefördert und deren Synergien zum Natur- und Landschaftsschutz aktiviert.

7.2 Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Im Folgenden wird erläutert, welchen Beitrag die 2. Etappe (2026–2030) des Programms Natur 2030 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Aargau leistet. Die Abschätzung der Wirkungen der Programms Natur 2030 auf Wirtschaft – Gesellschaft – Umwelt basiert auf der Anwendung der Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit. Beurteilt wird die zu erwartende Wirkung bei einer erfolgreichen Umsetzung der 2. Etappe des Programms Natur 2030 im Vergleich zu einer Situation, bei der das Programm nicht umgesetzt würde.

⁷ [Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028](#)

Die bei der Beurteilung angewendeten, und in den folgenden Grafiken aufgeführten Kriterien der Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, entsprechen den Themenbereichen einer nachhaltigen Entwicklung gemäss dem "Fünften Bericht Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau" des Regierungsrats vom Dezember 2020.

Das Vorhaben wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

7.3 Auswirkungen auf die Umwelt inklusiv Klima

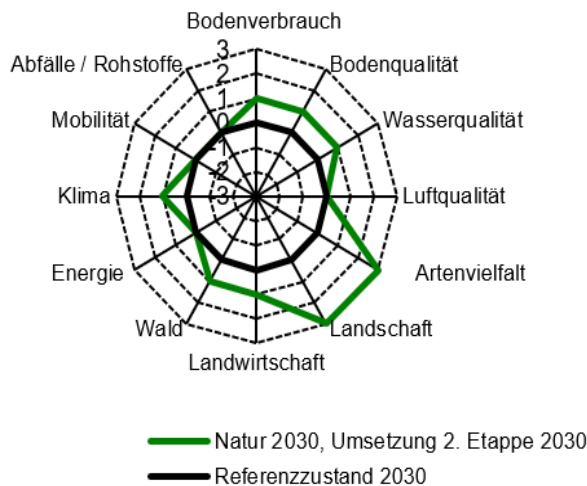


Abbildung 1: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung.

Das Vorhaben beinhaltet die Anwendung der kantonalen Landschaftskonzeption (LKAG). Diese trägt über konkrete Massnahmen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit der Landschaft bei und fördert die Kohärenz der Ziele auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Die Bereitstellung von Fach- und Planungsgrundlagen oder Vollzugshilfen, sowie der konsequente Aufbau einer auf Langfristigkeit ausgelegten Ökologischen Infrastruktur, wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Die positive Wirkung im Bereich Lebensräume/Artenvielfalt erklärt sich über die Neuanlegung und Aufwertung von zentralen wichtigen Lebensräumen wie Trockenwiesen und Trockenweiden oder Amphibienlaichgewässern sowie über die Aufwertung, Arrondierung und Erweiterung kantonaler Naturschutzgebiete.

Weiter werden prioritäre und gefährdete Arten verstärkt gefördert. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserqualität. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum sowie über die Nutzung von Synergien mit dem Programm Labiola im Landwirtschaftsgebiet. Über die Prüfung optimaler Lösungen bei Aussiedlungen sowie der gezielten Beratung von Gemeinden bei grösseren Planungsvorhaben (Gestaltungspläne oder BNO-Revisionen) trägt das Vorhaben zu einem geringeren Bodenverbrauch durch die Siedlungsentwicklung bei. Der Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur, die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sowie gezielte Artenförderung, sichern und steigern die ökologische Qualität des Landwirtschafts- und angrenzenden Waldgebiets.

Das Programm Natur 2030 reagiert mit gezielten Anpassungs- und Pflegemassnahmen auf den Klimawandel. Dies namentlich bei Feuchtlebensräumen, auf die sich der Klimawandel durch Hitze- und Trockenheitsereignisse besonders nachteilig auswirkt. Demgegenüber profitieren wärmeliebende Arten, insbesondere Insekten, von der Klimaerwärmung. Voraussetzung hingegen ist, dass sie Räume vorfinden, die ihren Lebensraumansprüchen entsprechen. Deshalb werden Trockenwiesen und Trockenweiden sowie insektenfreundliche Flächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungsgebiete gefördert und aufgewertet. Eine intakte Ökologische Infrastruktur, bestehend aus Kerngebieten, Vernetzungsgebieten und wo nötig künstlichen Verbindungselementen erlaubt den Populationen einheimischer Arten, sich dynamisch an veränderte klimatische Bedingungen anzupassen und ist Voraussetzung für das langfristige Überleben der Artenvielfalt. Grundsätzlich werden zur Minderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels in den Siedlungen über das Programm Natur 2030 verstärkt naturnahe Grünflächen gefördert.

7.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft



Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung.

Das Vorhaben löst bei Planungs- und Bauunternehmungen sowie bei Land- und Forstwirten diverse Aufträge aus und steigert so die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen aus. Sowohl bei der Lebensraumaufwertung als auch bei langfristigen Unterhaltsarbeiten trägt das Vorhaben zum Erhalt von sinnstiftenden Arbeitsplätzen bei. Über das Vorhaben wird eine langfristig gesicherte Ökologische Infrastruktur aufgebaut, als Voraussetzung für erhöhte Ökosystemleistungen und damit als wichtige Grundlage aus wirtschaftlicher Sicht. Zudem werden über den Aufbau einer Ökologischen Infrastruktur getätigte Investitionen in den Naturraum längerfristig gestärkt und erhalten. Über die Teilfinanzierung des Vorhabens durch den Kanton wird der kantonale öffentliche Haushalt belastet. Ein Teil der Gelder entlastet jedoch über diverse Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Programms Natur 2030 im selben Zug den öffentlichen Haushalt der Gemeinden. Über das Vorhaben kann der Kanton zudem von Bundesgeldern profitieren und durch die enge Zusammenarbeit auf Basis des Programms Natur 2030 mit diversen Akteuren und Partnern können weitere Finanzierungen zur Entlastung des Staatsbudgets ausgelöst werden. Das Vorhaben ermöglicht eine effiziente Natur- und Landschaftsschutzarbeit auf kantonaler Ebene sowie über die Unterstützung und enge Zusammenarbeit auch auf kommunaler und regionaler Ebene. Zudem ermöglicht das Programm Natur 2030 eine effizientere Beantragung von Bundesgeldern für den Natur- und Landschaftsschutz (NFA-Programmvereinbarungen). Insgesamt wird dadurch ein leistungsfähiger Staat gefördert.

7.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

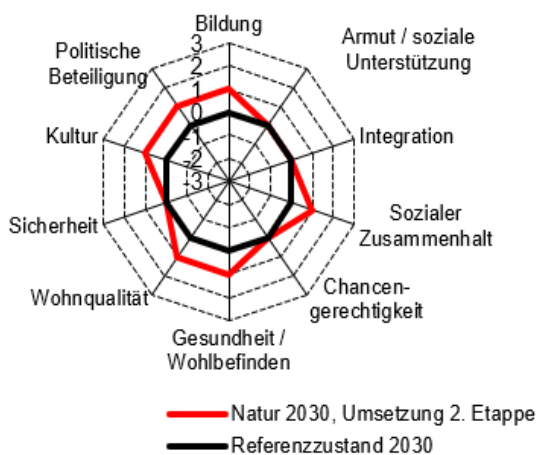


Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft. Positive Punktzahlen entsprechen einer Verbesserung gegenüber dem Referenzzustand, negative einer Verschlechterung.

Mit Naturschutzbildungsangeboten insbesondere für Jugendliche und Familien sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wirkt das Vorhaben positiv auf den Bereich Bildung. Es unterstützt Projekte in Gemeinden und Regionen, welche unter Beteiligung der lokalen Bevölkerung realisiert werden. Zudem sind attraktive Umgebungen und Landschaften identitätsstiftend. Beide Aspekte tragen zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt bei. Intakte Naturräume spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten Gesundheit und Wohlbefinden eine grosse Rolle. Mit einer gezielten Förderung von naturnahen Grünflächen im Siedlungsgebiet mit kühlenden Effekten werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels gemindert. Dies hat ebenfalls einen positiven Effekt auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Mehr naturnahe Grünräume in und um die Siedlungsgebiete tragen, neben Massnahmen gegen störende Lichtemissionen zu einer besseren Wohnqualität bei. Diese Aspekte sind insbesondere im Hinblick auf die künftig zunehmende Verdichtung bedeutend. Mit dem Vorhaben wird die Biodiversität als Teil des natürlichen und kulturellen Erbes zugänglich gemacht, Kulturlandschaften werden erhalten und aufgewertet. Die enge Zusammenarbeit mit und die Beratung von Gemeinden im Rahmen des Vorhabens stärkt und etabliert lokale Strukturen für die Natur- und Landschaftsschutzarbeit, wie zum Beispiel lokale Natur- und Landschaftsschutzkommissionen. Ebenso können Prozesse auf Gemeindeebene angestossen werden. Dadurch wird die Beteiligung der Bevölkerung im politischen Prozess gefördert

8. Weiteres Vorgehen

Die Eingaben des Anhörungsverfahrens werden ausgewertet. Anschliessend wird die Vorlage dem Grossen Rat zur Beschlussfassung über den Kredit unterbreitet.

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

Anhörungsverfahren	6. Dezember 2024 bis 2. März 2025
Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2025

9. Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat

Für das Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030) wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 18 Millionen Franken (Produktionskostenindex des Schweizerischen Bau- und Holzmeisterverbands, Bausparte 10: Fluss- und Bachverbau, Stand Januar 2023) beschlossen. Der Kantonsanteil beträgt maximal 13,5 Millionen Franken (netto). Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Beilagen

- Anhörungsbeilage "Programm Natur 2030, 2. Etappe (2026–2030)"